

Kurztitel

Registrierkassensicherheitsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 410/2015 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Außerkrafttretensdatum

03.08.2016

Text**Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit**

§ 9. (1) Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes im Sinne des § 131b Abs. 2 BAO müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.

(2) In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzubeziehen:

1. Kassenidentifikationsnummer
2. fortlaufende Nummer des Barumsatzes
3. Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
4. Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen gemäß § 10 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung
5. mit dem Verschlüsselungsalgorithmus AES 256 laut Z 8 und Z 9 der **Anlage** verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
6. Seriennummer des Signaturzertifikates
7. Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert laut Z 4 der **Anlage**)

(3) Die aufbereiteten Daten (Abs. 2) müssen nach dem Signaturformat laut Z 4 und Z 5 der **Anlage** durch die Signaturerstellungseinheit automatisiert elektronisch signiert werden.

(4) Die von der Signaturerstellungseinheit im Ergebnisformat der Signaturerstellung laut Z 6 der **Anlage** rückgemeldete Signatur ist auf dem zugehörigen Beleg nach den Vorgaben des § 10 als Teil des maschinenlesbaren Codes abzdrukken und im Datenerfassungsprotokoll mit den Belegdaten laut Z 11 der **Anlage** dauerhaft zu speichern (§ 7 Abs. 4).